21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)439**

03.11.2026

Stellungnahme

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit
BT-Drucksache 21/8285

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

> Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode · Drucksache 21/8285 vom 30. September 2026
> Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre
Ingenieur · Regelungstechniker · Elektrotechniker

Oktober 2026

1. Gegenstand und Anlass

Gegenstand ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30. September 2026 (Drucksache 21/8285) mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2026 und der Gegenäußerung der Bundesregierung. Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Entwurf soll Zulassungsverfahren in drei Bereichen beschleunigen:

1. für Kraftwerke und Stromspeicher, die einen Zuschlag nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) erhalten haben, über ein neues Stammgesetz (StromFlexG),
2. für Pumpspeicherkraftwerke über ein eigenes, einheitliches Planfeststellungsverfahren im Energiewirtschaftsgesetz,
3. für bauliche Maßnahmen in Häfen, die der Herstellung und dem Transport von Konverter-, Sammel- und Umspannplattformen für Offshore-Anbindungen dienen.

Dazu kommen Änderungen am Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, am Baugesetzbuch, an der Verwaltungsgerichtsordnung und am Wasserhaushaltsgesetz.

Anlass: Ich bin um eine fachliche Stellungnahme gebeten worden. Ich nehme als Ingenieur, Regelungstechniker und Elektrotechniker Stellung, mit rund fünfzig Jahren Erfahrung in der Steuerungs-, Antriebs- und Energietechnik: zehn Jahre bei der Siemens AG (unter anderem Ansteuerung des ICE-2-Triebkopfs), später Siemens VDO Automotive, von 2008 bis 2020 Professor für Antriebstechnik an der Hochschule München, seit 2014 Gründer und Geschäftsführer eines mittelständischen Ingenieurunternehmens. Ich kenne Genehmigungsverfahren aus der Sicht dessen, der baut und liefert, und aus der Sicht dessen, der Regelkreise auslegt.

2. Prüfmaßstab

Mein Maßstab ist ein Grundsatz, der sich durch Physik, Technik und Gesellschaft gleichermaßen zieht: Jeder Ortspunkt im Universum, egal ob in Lebewesen, ob belebt oder unbelebt, passiv oder aktiv, ob im Vakuum oder in Materie, strebt das geringste Produkt aus Energie und Zeit an. Wasser im Teich bildet keine Hügel. Wo der

offizielle Weg zu lang ist, entsteht ein Trampelpfad. Menschen, Unternehmen und Behörden handeln genauso: Sie folgen dem Gefälle, das man ihnen bietet.

Daraus folgt die Pflicht des Gesetzgebers: Er soll keine Gesetze gegen die Natur machen, sondern mit ihr. Ein Gesetz, das dem Gefälle folgt, das Menschen, Unternehmen und Behörden ohnehin suchen, setzt sich von selbst durch und verbessert die Lebensbedingungen derer, für die es gemacht ist und denen der Gesetzgeber zu dienen verpflichtet ist. Ein Gesetz, das gegen dieses Gefälle steht, muss mit immer neuem Aufwand an Kontrolle, Förderung und Korrektur durchgesetzt werden, und diesen Aufwand tragen die Bürger. Für ein vernünftiges Gemeinwesen ist es deshalb von ausgesprochener Wichtigkeit, sich in der Gesetzgebung an diese Naturgesetze zu halten. An dieser Pflicht messe ich den Entwurf.

Für ein Genehmigungsverfahren heißt das: **Die Zeit ist selbst Teil des Aufwands.** Ein Verfahren, das zehn Jahre statt zwei dauert, verfünffacht den Aufwand, auch wenn kein zusätzlicher Euro an Gebühren anfällt. Kapital liegt fest, Fachleute warten, Gutachten veralten, und die Anlage, die das Netz stabilisieren soll, fehlt.

Wie man dieses Prinzip klug nutzt, habe ich als Student in Ilmenau erlebt. Beim Bau der neuen Hochschulgebäude wurden die Wege zunächst nicht angelegt. Man ließ die Studenten laufen und pflasterte erst danach die Wege dort, wo sich Trampelpfade gebildet hatten. Gute Gesetzgebung beobachtet zuerst, wo die Menschen von selbst gehen, und baut dann.

Ich prüfe den Entwurf mit sieben Fragen:

1. **Gefälle:** Wo entsteht ein Unterschied, dem Vorhabenträger und Behörden folgen werden?
2. **Anreiz:** Welches Verhalten wird belohnt, wer wird angezogen, wer bleibt draußen?
3. **Horizont:** Über welchen Zeitraum rechnet, wer entscheidet, und wer trägt die Kosten danach?
4. **Tragende Säule:** Wird die produktive Wirtschaft entlastet oder der Apparat schwerer?
5. **Mitkopplung oder Gegenkopplung:** Erhält sich eine Maßnahme selbst, oder hat sie ein Ablaufdatum und eine Rückführung?
6. **Steuerung oder Regelung:** Wird ein starrer Plan festgeschrieben, oder ein Ziel gesetzt, gemessen und nachgesteuert?
7. **Zahlen:** Was sagen Wirkungsgrad, Kosten je Nutzen und Größenordnung?

3. Gesamtbewertung

> **Ich lehne den Entwurf in der vorliegenden Form ab.** Der wichtigste Grund ist der Begriff des „überragenden öffentlichen Interesses".

Erstens und vor allem: das überragende öffentliche Interesse. Der Entwurf stellt Kraftwerke mit Zuschlag nach dem StromVKG und Hafenbauten für Konverterplattformen in das überragende öffentliche Interesse (§ 2 StromFlexG) und fasst den Begriff des Pumpspeicherkraftwerks so, dass auch dieses unter den bestehenden Vorrang des § 11c EnWG fällt. Was dieser Status bewirkt, sagt die Begründung selbst: Er führt „zu einer prioritären Gewichtung in allen behördlichen Abwägungsentscheidungen sowie gerichtlichen Verfahren", Ermessensentscheidungen „werden damit vorgeprägt", und er bringt eine „Erleichterung der Darlegungs- und Begründungslast". Das Vorblatt nennt als Beispiel den Denkmalschutz, der zurücktreten soll. Nur für die Landes- und Bündnisverteidigung räumt die Begründung ein, dass sich das überragende Interesse „nicht regelmäßig durchsetzt". Im Umkehrschluss setzt es sich gegenüber allen anderen Belangen regelmäßig durch.

Aus früheren Stellungnahmen weiß ich: Dieser Begriff ist ein Türöffner. Wer den Status einmal erhalten hat, setzt sich in der Abwägung gegen Natur, Denkmal, Nachbarn und Gemeinden praktisch durch, ohne den Vorrang im Einzelfall begründen zu müssen. Der Begriff wirkt wie eine Hintertür: Sie öffnet sich nur für den, der den Status

hat, und durch sie gelangt eine Politik, die in der Gesellschaft umstritten ist, an Abwägung und Beteiligung vorbei. Damit verschiebt sich das Gefälle. Der Wettlauf geht nicht mehr um die beste Lösung, sondern um den Status. Er hat bereits begonnen: Der Bundesrat verlangt, auch Netzverknüpfungspunkte und Umspannwerke (Ziffer 2) sowie die Anbindungsleitungen an Strom- und Gasnetz (Ziffer 15) in den Vorrang aufzunehmen. Das überragende öffentliche Interesse gilt inzwischen für erneuerbare Energien, Speicher, Stromnetze, Wasserstoffleitungen und die Landesverteidigung, künftig auch für Kraftwerke und Hafenbauten. Ein Vorrang, der immer weiter vermehrt wird, verliert an Wert wie Geld ohne Deckung; wenn alles überragend ist, ist nichts mehr überragend.

Der Status wird im Entwurf nicht aus der Sache hergeleitet, sondern behauptet: „Diese Kraftwerke dienen somit grundlegenden Gemeinwohlzwecken und liegen im überragenden öffentlichen Interesse." Ein überragendes öffentliches Interesse setzt aber voraus, dass die Öffentlichkeit dieses Interesse mit großer Mehrheit teilt. Für die Energiepolitik, die dieser Entwurf fortführt, ist das nicht der Fall. Viele Bürger haben erkannt, dass eine Stromversorgung ohne gesicherte Grundlast nicht trägt. Bei den Landtagswahlen 2026 erhielt die AfD, die diese Energiepolitik grundsätzlich ablehnt, in Sachsen-Anhalt 43,8 % und in Mecklenburg-Vorpommern 38,2 % der Stimmen; bundesweit führt sie die Umfragen mit 28 % an (YouGov, Oktober 2026). Ein Vorhaben, das ein so großer Teil der Bürger ablehnt, lässt sich nicht per Gesetz zum überragenden Interesse erklären.

Hinzu kommt, dass der Entwurf zugleich die Werkzeuge schafft, um vor der abschließenden Entscheidung unumkehrbare Tatsachen zu schaffen: Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 9 StromFlexG), der vorzeitige Baubeginn wird erleichtert und die bisherige Beschränkung auf umkehrbare Maßnahmen ausdrücklich gestrichen (§ 44c EnWG), und für Pumpspeicherkraftwerke wird die vorzeitige Besitzeinweisung in fremde Grundstücke möglich (§ 44b EnWG). Die Begründung sagt offen, die Beschränkung auf umkehrbare Maßnahmen habe sich „in der Praxis nicht bewährt". Zusammen mit dem überragenden Interesse heißt das: Es wird gebaut, bevor abschließend entschieden ist, und was gebaut ist, wird nicht mehr zurückgebaut. Auch die Befristung des Vorrangs für Kraftwerke bis Ende 2031 ändert daran nichts, denn was bis dahin steht, steht. Das ist Steuerung mit Gewalt, keine Regelung.

Ich bestreite nicht, dass gesicherte Leistung gebraucht wird; ich halte sie für unverzichtbar. Sie entsteht aber am schnellsten, wenn die Verfahren für alle kürzer werden, und nicht durch einen Vorrang, um den sich alle anstellen.

Zweitens und ebenso grundsätzlich: die Finanzierung. Für jedes Vorhaben, das dieser Entwurf beschleunigt, habe ich geprüft, ob es sich in eigener unternehmerischer Verantwortung tragen kann oder nur mit Zuschüssen (Einzelheiten in Abschnitt 4.10). Der Kern des Entwurfs sind die Kraftwerke mit Zuschlag nach dem StromVKG. Sie entstehen nach Aussage der Bundesregierung am Markt nicht; deshalb wird der Zuschlag gezahlt. Die Kosten werden bis 2045 auf 12,6 bis 35,5 Mrd. Euro geschätzt und über eine Umlage auf den Strompreis von allen Stromkunden bezahlt. Der Entwurf behauptet gleichwohl, es seien „keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten". Das stimmt nur, weil die Kosten in einem anderen Gesetz stehen. Die einzige Technik im Anwendungsbereich, die sich schon heute weitgehend ohne Förderung trägt, der Batteriegroßspeicher, erhält die Beschleunigung nur, wenn er sich ebenfalls um einen Zuschlag bewirbt.

Was sich nur mit Subvention trägt, lehne ich ab. Wer etwas baut, das Kunden zu diesem Preis nicht kaufen würden, baut am Bedarf vorbei, und bei Freibier ist das Zelt immer voll. Eine Beschleunigung von Verfahren ist dagegen kein Zuschuss: Sie kostet den Steuerzahler nichts und macht gerade die Vorhaben möglich, die sich selbst tragen.

Was der Entwurf richtig erkennt. Der Entwurf beschreibt selbst, woran die Verfahren bisher scheitern: Sie dauerten teilweise deutlich über zehn Jahre, die bei Antragstellung erhobenen Umweltdaten veralteten noch im laufenden Verfahren, neue Untersuchungen wurden nötig, und diese verzögerten das Verfahren erneut. Die Begründung nennt das zutreffend eine „Endlosschleife". Das Pumpspeicherkraftwerk Atdorf wurde aufgegeben; der letzte Neubau eines Pumpspeicherkraftwerks in Deutschland war Goldisthal im Jahr 2003.

Regelungstechnisch ist das ein Regelkreis, dessen Totzeit länger ist als die Zeit, in der sich die Strecke verändert. Ein solcher Kreis kommt nie zur Ruhe: Bis die Stellgröße wirkt, ist der Messwert schon wieder veraltet. Fristen, ein einheitliches Verfahren, die Vermutung der Aktualität von Umweltdaten und die Beschränkung der Prüfung auf die Änderung gegenüber dem Bestand verkürzen diese Totzeit. Diese Teile begrüße ich; sie tragen den Entwurf aber nicht.

Hinzu kommen drei Konstruktionsfehler.

Beschleunigung als Privileg statt als Regel: eine Ungleichbehandlung des Mittelstandes. Die Erleichterungen des neuen Stammgesetzes gelten nur für Kraftwerke und Speicher, die einen Zuschlag nach dem StromVKG erhalten haben, und nur für Hafenbauten, die Konverterplattformen dienen. Nach der Begründung werden etwa 20 Anlagen einen Zuschlag erhalten. Wer solche Ausschreibungen für Großkraftwerke gewinnt, sind erfahrungsgemäß die großen Versorger und Projektierer, die bereits im Geschäft sind. Sie erhalten zuerst die Förderung und dann zusätzlich die schnelle Genehmigung und den Vorrang in der Abwägung. Wer ohne Förderung investieren will, meist ein Mittelständler, bleibt auf dem langsamen Weg. Das ist ungerecht: Der Staat bevorzugt einen kleinen, vorab bestimmten Kreis gegenüber allen anderen, die dieselbe Anlage bauen wollen. Und es ist ein künstliches Gefälle, dem alle folgen werden; die Erweiterungswünsche des Bundesrates zeigen es bereits. Wo eine Abkürzung nur für wenige geöffnet wird, drängen alle anderen zur Tür. Die gerechte und zugleich einfachste Lösung ist, den Weg für alle zu verkürzen.

Mehr Recht, um Recht abzubauen. Um Verfahren zu vereinfachen, schafft der Entwurf ein zusätzliches Stammgesetz mit „Maßgaben" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, zur 9. BImSchV, zur Betriebssicherheitsverordnung und zum Wasserhaushaltsgesetz und ändert fünf weitere Gesetze. Der Bundesrat beschreibt die Folge als „Zerfaserung des Rechts". Schon im laufenden Verfahren wurden Widersprüche zwischen Gesetzestext und Begründung festgestellt (§ 11 Absatz 1 StromFlexG, § 44c Absatz 1a EnWG), und ein Verweis, der „ins Leere läuft", soll in einem anderen Gesetzgebungsverfahren repariert werden. Jedes Gesetz ruft eine Korrektur hervor, jede Korrektur die nächste. Zehn Filter hintereinander, jeder mit 95 % Durchlass, lassen nur noch rund 60 % durch.

Steuerung ohne Rückführung. Die Begründung stellt fest: „Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen." Das ist ein Stellglied ohne Messglied. Niemand wird erfahren, ob die Verfahren tatsächlich kürzer werden. Ein Ablaufdatum und eine Messung gehören in das ganze Gesetz.

Zur Wurzel. Die Begründung beginnt mit dem Satz, der zunehmende Ausbau der erneuerbaren Energien bewirke eine erhebliche Steigerung des Bedarfs an gesicherter Leistung und an Flexibilität. Das beschreibt eine Mitkopplung: Ein Eingriff erzeugt den Bedarf für den nächsten, die geförderte Erzeugung den geförderten Kapazitätsmarkt, dieser die privilegierte Genehmigung und diese die Forderung nach weiteren Privilegien. Wer die Kosten des Gesamtsystems senken will, muss jede Maßnahme daran messen, was sie je gesichertem Kilowatt und je gespeicherter Kilowattstunde kostet. Diese Zahlen enthält der Entwurf nicht.

4. Zu den einzelnen Regelungen

Regelung	Bewertung
Überragendes öffentliches Interesse (§ 2 StromFlexG, § 3 Nr. 86a i. V. m. § 11c EnWG)	**Ablehnung**, streichen
Bindung an einen Zuschlag nach dem StromVKG (§ 1 Abs. 1 StromFlexG)	**Ablehnung**, für alle Anlagen öffnen
Vorzeitiger Baubeginn ohne Beschränkung auf umkehrbare Maßnahmen, Besitzeinweisung (§§ 44b, 44c EnWG)	**Ablehnung**, Umkehrbarkeit beibehalten
Häfen nur für Konverterplattformen (§ 1 Abs. 2 StromFlexG)	**Änderung**, für alle Hafenbauten öffnen

Regelung	Bewertung
Maßgabe-Technik (§§ 3 bis 8 StromFlexG)	**Ablehnung**, in die Fachgesetze übernehmen
Beteiligung der Gemeinden (§ 246b BauGB)	**Änderung**, Einvernehmen erhalten
Begriff Pumpspeicherkraftwerk mit künstlichen Speichern (§ 3 Nr. 86a EnWG)	**Änderung**, keine Erleichterung für Ringdämme im Flachland ohne Nachweis
Keine Befristung, keine Evaluierung	**Ergänzung**: Messung, Bericht, Ablaufdatum
Fristen, einheitliche Stelle, elektronisches Verfahren, Zeitplan (§ 7 StromFlexG)	**Zustimmung**, für alle Vorhaben
Unterlagen aus Verfahren für serienidentische Anlagen (§ 4 StromFlexG)	**Zustimmung**
Aktualitätsvermutung und Prüfung nur der Änderung (§ 43b Abs. 4, § 43o Abs. 2 EnWG)	**Zustimmung**
Einheitliche Planfeststellung und Entscheidungsfrist für Pumpspeicher (§ 43, § 43b Abs. 7 EnWG)	**Zustimmung**
Bewilligung länger als 30 Jahre für Pumpspeicher (§ 14 Abs. 2 WHG)	**Zustimmung**

4.1 Fristen, einheitliche Stelle und Zeitplan

Fristen für Behörden sind die richtige Gegenkopplung. Sie setzen dort an, wo der Staat seinen eigenen Aufwand begrenzt, nicht beim Bürger. Die elektronische Durchführung und die einheitliche Stelle senken die Reibung zwischen den Behörden.

Der Bundesrat will die Pflicht zum Zeitplan nach § 7 Absatz 6 Satz 3 streichen, weil sie einen zusätzlichen Arbeitsschritt bedeute. Ich halte das für falsch. Ein Zeitplan ist der Sollwert des Verfahrens. Ohne Sollwert gibt es keine Regelabweichung, und ohne Regelabweichung kann niemand nachsteuern. Der Zeitplan kostet einen Tag und spart Monate.

4.2 Serienidentische Anlagen

Dass Unterlagen, Gutachten und Herstellernachweise für serienidentische Anlagen nicht in jedem Verfahren neu erstellt werden müssen (§ 4 StromFlexG), entspricht der Praxis jeder Serienfertigung. In der Fahrzeugtechnik, in der ich gearbeitet habe, wird ein Typ einmal geprüft und genehmigt; geprüft wird danach nur, was am einzelnen Fahrzeug abweicht. Der Einwand des Bundesrates, damit werde die Einzelfallprüfung unterlaufen, übersieht, dass die Behörde ihre Arbeit gerade auf das konzentrieren kann, was am Standort neu ist. Das ist keine schwächere Prüfung, sondern eine gezieltere.

4.3 Pumpspeicherkraftwerke

Das einheitliche Planfeststellungsverfahren für alle Bestandteile eines Pumpspeicherkraftwerks, die Entscheidungsfrist von 24 Monaten mit einmaliger Verlängerung um zwölf Monate, die Vermutung der Aktualität der Umweltdaten und die Beschränkung der Prüfung auf die Änderung gegenüber dem Bestand beenden die Endlosschleife. Zustimmung.

Ein Pumpspeicher nutzt das Gefälle, das die Natur bereitstellt. Wo Berge und Täler die Höhe liefern, gewinnt er rund drei Viertel der eingesetzten Energie zurück, über eine Lebensdauer von achtzig bis hundert Jahren. Anders liegt es bei Plänen, im Flachland bis zu 150 Meter hohe Ringdämme aufzuschütten. Sie sind ein Schandbild für Natur und Umwelt, und schon die Energie und das CO_2 im Baumaterial machen das Konzept fragwürdig. Die

neue Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 86a EnWG erfasst ausdrücklich auch künstliche Wasserspeicher und Dämme. Solche Vorhaben sollten die Erleichterungen nur erhalten, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass die über die Lebensdauer gespeicherte Energie den Aufwand für den Bau deutlich übersteigt.

Die Bewilligung der Gewässerbenutzung für mehr als 30 Jahre (§ 14 Absatz 2 WHG) unterstütze ich gegen den Einwand des Bundesrates. Jeder Investor rechnet nur über den Zeitraum, den er sicher überblickt. Eine Anlage, die hundert Jahre läuft, auf einer Bewilligung von dreißig Jahren zu errichten, ist wie ein Haus auf einem Grundstück mit kurzer Pacht: Niemand baut solide.

4.4 Kraftwerke mit Zuschlag nach dem StromVKG

Die Bindung der Erleichterungen an einen Zuschlag lehne ich ab (siehe Abschnitt 3). Ein Genehmigungsrecht soll prüfen, ob eine Anlage sicher und zulässig ist, nicht, ob sie eine Förderung gewonnen hat. Sonst belohnt das Verfahren nicht die Fähigkeit, Wert zu schaffen, sondern die Fähigkeit, Förderung zu erlangen.

Die Begründung nennt ausdrücklich Kraftwerke, die für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sind. Die Kette Strom – Wasserstoff – Strom erreicht nur etwa ein Viertel bis ein Drittel Wirkungsgrad. Niemand zahlt freiwillig drei Euro ein, um einen zurückzubekommen. Die Vorbereitung auf Wasserstoff darf deshalb kein Genehmigungsvorteil sein. Das Verfahren soll technologieoffen bleiben; welche Technik sich durchsetzt, entscheiden Wirkungsgrad und Kosten.

4.5 Häfen und Konverterplattformen

Dass Kaikanten, Hafenbecken und Schwerlastflächen schneller genehmigt werden, ist richtig. Die Begründung verbindet die Regelung aber mit dem Ziel, den Einstieg deutscher Werften in eine bestimmte Produktion zu unterstützen. Kein Ministerium kann wissen, welche Branche in zehn Jahren die Häfen am dringendsten braucht; dieses Wissen ist auf viele Unternehmen verteilt (Hayek). Ich empfehle, die Erleichterungen für alle Hafenbauten zu öffnen, statt sie an einen Verwendungszweck zu binden. Dann entfällt auch der Streit darüber, wer als Nächstes in die Liste aufgenommen wird.

4.6 Überragendes öffentliches Interesse

Ich lehne den Vorrang ab (siehe Abschnitt 3). § 2 StromFlexG ist zu streichen, ebenso die Erstreckung des überragenden öffentlichen Interesses auf Pumpspeicherkraftwerke über die neue Begriffsbestimmung und über § 43 Absatz 3b EnWG. Die Forderungen des Bundesrates, den Vorrang auf weitere Anlagen auszudehnen (Ziffern 2 und 15), sind abzulehnen. Schneller wird ein Verfahren durch kürzere Wege für alle, nicht durch höhere Gewichte für wenige.

4.7 Maßgabe-Technik

Ich schließe mich dem Bundesrat (Ziffer 9) an: Beschleunigungsregeln gehören in die Fachgesetze selbst und sollen dort für alle Anlagen gelten. Wer für jede Anlagenart ein eigenes Gesetz mit Maßgaben zu anderen Gesetzen schreibt, zwingt Behörden und Vorhabenträger, ein weiteres Regelwerk neben das bestehende zu legen. Das erhöht die Reibung, die das Gesetz senken will.

4.8 Rechtsschutz und Beteiligung

Zu den Kernaufgaben des Staates gehört die Rechtssicherheit. Beschleunigung soll deshalb beim Staat ansetzen, also bei Fristen, Zuständigkeiten und Digitalisierung, und nicht bei den Rechten der Betroffenen. Den Wegfall der Beschränkung des vorzeitigen Baubeginns auf umkehrbare Maßnahmen (§ 44c EnWG) und die vorzeitige Besitzeinweisung für Pumpspeicherkraftwerke (§ 44b EnWG) lehne ich ab. Zwar muss der Vorhabenträger Schäden ersetzen und den früheren Zustand wiederherstellen, wenn die Zulassung ausbleibt.

Bei Maßnahmen, die gerade nicht mehr umkehrbar sein müssen, und einem Vorhaben mit überragendem Vorrang läuft diese Pflicht aber ins Leere: Was steht, wird faktisch nicht mehr zurückgebaut. Der vorzeitige Baubeginn soll möglich bleiben, aber nur für umkehrbare Maßnahmen.

Bei § 246b BauGB entfällt dagegen das Einvernehmen der Gemeinde auch dort, wo über das Vorhaben ohne Abwägung entschieden wird. Gemeinden sind die kleinen Regler vor Ort; sie kennen Erschließung, Nachbarschaft und Flächen besser als jede Landes- oder Bundesbehörde. Viele kleine Regler finden zusammen mehr als ein großer. Der Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 12) erhält das Einvernehmen nur für diese Fälle, begrenzt die Versagung auf Belange von besonderem Gewicht und lässt es nach zwei Monaten als erteilt gelten. Er beschleunigt und behält die Rückführung. Ich unterstütze ihn.

4.9 Gesetzesfolgen und Zahlen

Der Entwurf beziffert die Entlastung der Wirtschaft auf rund 0,59 Mio. Euro und die der Verwaltung auf rund 1,41 Mio. Euro, jeweils als „einmalige Entlastung … pro Jahr". Eine Entlastung kann nicht zugleich einmalig und jährlich sein; je nach Lesart liegt das Ergebnis um ein Vielfaches auseinander. Die Herleitung beruht zudem auf der Annahme, der Aufwand eines Verfahrens sinke „stark vereinfacht" um 10 beziehungsweise 15 %, ohne dass diese Prozentsätze begründet werden. Ein so grundlegender Widerspruch in der Folgenabschätzung zeigt, wie oberflächlich sie erarbeitet wurde. Er legt nahe, dass das Ergebnis feststand, bevor gerechnet wurde.

Wichtiger ist, was die Rechnung weglässt. Sie zählt Personalstunden und Druckkosten, aber nicht das Gut, das das Gesetz tatsächlich spart: Zeit. Wenn über ein Pumpspeicherkraftwerk nach Auslegung der Unterlagen spätestens nach drei Jahren entschieden sein muss, statt nach mehr als zehn, ist das der eigentliche Nutzen, und er beträgt ein Vielfaches von zwei Millionen Euro. Ebenso fehlt jede Angabe, was die gesicherte Leistung je Kilowatt und die Speicherung je Kilowattstunde kostet, die mit diesem Gesetz schneller entstehen soll. Unter „Alternativen" steht „Keine". Die naheliegende Alternative, nämlich die Beschleunigung für alle Vorhaben in den Fachgesetzen, wurde nicht geprüft.

4.10 Finanzierung: Trägt sich das ohne Subvention?

Mein Maßstab ist einfach: Ein Vorhaben, das sich in eigener unternehmerischer Verantwortung trägt, braucht vom Staat nur einen kurzen und verlässlichen Weg. Ein Vorhaben, das sich nur mit Zuschuss, Umlage oder Staatsbürgschaft trägt, soll nicht zusätzlich privilegiert werden.

Vorhaben im Entwurf	Finanzierung heute	Trägt es sich ohne Subvention?	Bewertung
Gaskraftwerke mit Zuschlag nach dem StromVKG, „H_2-ready", ab 2045 klimaneutral	Kapazitätszahlung über 15 Jahre, Gebotsobergrenze 244.000 Euro je Megawatt, finanziert über eine Umlage auf den Strompreis; geschätzt 12,6 bis 35,5 Mrd. Euro bis 2045	Nein. Nach dem Ministerium haben die Marktpreise den nötigen Neubau nicht hervorgebracht	**Ablehnung**
Rückverstromung von Wasserstoff in diesen Kraftwerken	Teil derselben Zahlung; Wirkungsgrad der Kette Strom – Wasserstoff – Strom etwa 25 bis 35 %	Nein	**Ablehnung**
Batteriegroßspeicher	Überwiegend am Markt (Preisunterschiede, Regelenergie); Befreiung von Netzentgelten für 20 Jahre bei Anschluss bis August 2029; ab Mai 2027 auch Kapazitätsauktion	Weitgehend ja: 2,4 GW in Betrieb, 842 MW Zubau 2025 ohne Zuschlag, über 5 GW in Planung	Beschleunigung ja, aber für alle, nicht nur mit Zuschlag

Vorhaben im Entwurf	Finanzierung heute	Trägt es sich ohne Subvention?	Bewertung
Pumpspeicherkraftwerke	Befreiung von Netzentgelten, Teilnahme an Kapazitätsauktionen möglich; Gaildorf 2024 trotz 7,15 Mio. Euro Bundesförderung mangels Wirtschaftlichkeit aufgegeben; Atdorf aufgegeben; Vattenfall macht den Bau in Thüringen von Wirtschaftlichkeit und künftiger Speicherpolitik des Bundes abhängig	Derzeit nach Aussage der Betreiber nicht	Verfahren beschleunigen ja, Vorrang, Sonderrechte und Förderung nein
Hafenbauten für Konverterplattformen	Plattformen bestellt von den Übertragungsnetzbetreibern, bezahlt über Netzentgelte; Bund und Länder sichern bis zu 80 % der Vertragsgarantien der Werften ab (Mecklenburg-Vorpommern bis 300 Mio. Euro)	Nein. Die Kette hängt an Netzentgelten, Staatsbürgschaften und künftig Differenzverträgen: Die Offshore-Auktion im August 2025 erhielt kein einziges Gebot, 2026 findet keine statt, der Entwurf zum Windenergie-auf-See-Gesetz sieht Differenzverträge mit bis zu 9,67 ct/kWh vor	**Ablehnung** des Vorrangs; allgemeine Beschleunigung für alle Hafenbauten

Das Ergebnis ist eindeutig. Der Entwurf beschleunigt vor allem Vorhaben, die sich ohne Zuschuss nicht tragen, und lässt ausgerechnet die Technik, die sich selbst trägt, auf dem langsamen Weg, solange sie keinen Zuschlag annimmt. Damit setzt er den Anreiz genau falsch: Belohnt wird, wer Förderung erlangt, nicht, wer ohne sie auskommt.

Auch eine Staatsbürgschaft ist kein neutrales Instrument. Sie kostet zunächst nichts, verschiebt aber das Risiko auf den Steuerzahler und verbilligt das Kapital für den Begünstigten. Wer ein Vorhaben nur mit dieser Absicherung finanziert bekommt, zeigt, dass der Markt das Risiko nicht tragen will.

5. Empfehlungen

Ich lehne den Entwurf in der vorliegenden Form ab. Hält der Gesetzgeber an ihm fest, sind mindestens die folgenden Änderungen nötig:

1. **Kein überragendes öffentliches Interesse.** § 2 StromFlexG wird gestrichen, ebenso die Erstreckung des Vorrangs auf Pumpspeicherkraftwerke. Weitere Vorränge, wie vom Bundesrat gefordert, werden nicht geschaffen.
2. **Gleiches Recht für alle statt für Bezuschlagte.** Die Verfahrenserleichterungen gelten für alle Kraftwerke und Speicher, unabhängig von einem Zuschlag nach dem StromVKG, und für alle baulichen Maßnahmen in Hafengebieten, unabhängig vom Verwendungszweck. Der Mittelstand darf nicht schlechter gestellt werden als die Gewinner einer Ausschreibung. Keine Beschleunigung darf an eine Förderung gebunden sein; was sich nur mit Zuschuss, Umlage oder Staatsbürgschaft trägt, wird nicht zusätzlich privilegiert.
3. **Keine unumkehrbaren Tatsachen vor der Entscheidung.** Der vorzeitige Baubeginn bleibt auf umkehrbare Maßnahmen beschränkt; die vorzeitige Besitzeinweisung wird nicht auf Pumpspeicherkraftwerke erstreckt.
4. **In die Fachgesetze statt in ein neues Stammgesetz.** Die Maßgaben der §§ 3 bis 8 StromFlexG werden unmittelbar in das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die 9. BImSchV und das Wasserhaushaltsgesetz übernommen (Bundesrat, Ziffer 9).
5. **Fristen, Zeitplan und Typunterlagen für alle.** Die Fristen des § 7, die Pflicht zum Zeitplan und die Nutzung von Unterlagen für serienidentische Anlagen gelten für alle Vorhaben.

6. **Pumpspeicher dort, wo die Natur das Gefälle liefert.** Das einheitliche Verfahren, die Entscheidungsfrist und die Bewilligung über 30 Jahre hinaus bleiben erhalten. Für Ringdämme im Flachland gelten die Erleichterungen nur mit dem Nachweis, dass die über die Lebensdauer gespeicherte Energie den Bauaufwand deutlich übersteigt.
7. **Technologieoffenheit.** Die Vorbereitung auf Wasserstoff begründet keinen Genehmigungsvorteil.
8. **Gemeinden beteiligen.** Das Einvernehmen der Gemeinde bleibt in den Fällen ohne Abwägung erhalten, mit Fiktion nach zwei Monaten (Bundesrat, Ziffer 12).
9. **Rückführung einbauen.** Die Bundesregierung erhebt die Dauer jedes Verfahrens, berichtet dem Bundestag nach drei Jahren und legt die Kosten je gesichertem Kilowatt und je gespeicherter Kilowattstunde offen. Die Sonderregeln treten nach fünf Jahren außer Kraft, sofern der Bundestag sie nicht auf Grundlage dieses Berichts verlängert.
10. **Folgenabschätzung neu erstellen.** Die Folgenabschätzung wird neu und nachvollziehbar erstellt. Dabei wird klargestellt, ob die Entlastung einmalig oder jährlich anfällt, und die angenommenen Prozentsätze werden begründet.

6. Schluss

Ich lehne den Entwurf ab. Er erkennt richtig, dass Zeit der teuerste Faktor in deutschen Genehmigungsverfahren ist. Statt die Wege aber für alle zu verkürzen, öffnet er mit dem überragenden öffentlichen Interesse eine Hintertür für einen kleinen, vorab bestimmten Kreis, schafft vor der Entscheidung unumkehrbare Tatsachen für eine Politik, die in der Bevölkerung umstritten ist, und verzichtet darauf zu messen, ob er wirkt. Er beschleunigt vor allem Vorhaben, die sich ohne Zuschuss nicht tragen, und verschweigt, dass die Stromkunden ihre Kosten tragen. Das Prinzip, nach dem sich Wasser, Licht und Menschen gleichermaßen richten, lässt sich nicht per Gesetz außer Kraft setzen: Wer den Weg für wenige verkürzt, erzeugt Druck an der Tür; wer ihn für alle verkürzt, braucht keine Tür. Ich empfehle, den Vorrang zu streichen und die Beschleunigung als gleiches Recht für alle in die Fachgesetze zu schreiben, mit einer Messung der Verfahrensdauer und einem Ablaufdatum.

Für Rückfragen und eine Anhörung stehe ich gern zur Verfügung.

Landsberg am Lech, den 21. Oktober 2026

Ort, Datum

RMSy

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre